



Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	14.12.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	04.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen	Weitere beteiligte Ressorts
Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.02.2015	Ressort Finanzen

I. **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) zu erlassen:

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 04.02.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 14,00 € im Einsatz.
- (2) Die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten eine Entschädigung für Auslagen und ihren Verdienstaussfall von 14,00 €.



(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.

(4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.

(5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag 14,00 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus eine Entschädigung von 14,00 € je Stunde.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Rufbereitschaftsdienst eine Entschädigung von derzeit 3,80 € je Stunde. Dieser Betrag kann sich aufgrund von Tarifabschlüssen ändern.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(2) Ausbilder im Rahmen der Kreisausbildung auf Standortebene erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.



(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbstständige erhalten einen Tagessatz von 150,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

Grundausbildung (70 Std.)	70,00 €
Truppenführerausbildung (35 Std.)	50,00 €
Maschinenlehrgang (35 Std.)	50,00 €
Sprechfunklehrgang (20 Std.)	25,00 €
Atenschutzlehrgang (25 Std.)	45,00 €
Leistungsabzeichen – pro bestandene Prüfung	25,00 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 €
Heißausbildung	20,00 €
Motorsägenkurs	20,00 €

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	200,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	130,00 €
Abteilungskommandant	100,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	50,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	100,00 €
Stadtjugendwart	75,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	50,00 €
Jugendwart	50,00 €



Stellvertreter Jugendwart	25,00 €
Kassier Gesamtfeuerwehr	30,00 €
Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	75,00 €
Stellvertretender Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	37,50 €
Ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €
Fachberater Chemie	30,00 €
Obmann der Altersabteilung	30,00 €

§ 7 Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Zuwendung je Kalenderjahr:

an die Hauptkasse	je Feuerwehrmann/-frau	15,00 €
an die Abteilungskasse	je Feuerwehrmann/-frau	10,00 €

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der Feuerwehr bzw. der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Jugendfeuerwehr wird dabei den Abteilungen gleichgestellt.

Zusätzlich erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 4.300,00 € für Dienstjubiläen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim vom 15.02.2015 außer Kraft.

Crailsheim, den 01.01.2021

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

II. Sachverhalt und Begründung

Die Feuerwehrentschädigungssatzung regelt die Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtliche Angehörige für die Leistung des Feuerwehrdienstes erhalten, um die Anforderung des Feuerwehrgesetzes zu erfüllen, dass kein Feuerwehrdienstleistender aufgrund seines Feuerwehrdienstes finanzielle Nachteile erleiden darf. Die Feuerwehrdienstleistenden haben damit den Anspruch, dass ihnen alle Aufwendungen des Dienstes ersetzt werden. Dies umfasst z.B. die Fahrtkosten zu den Feuerwehrmagazinen und zurück, die Reinigung der Privatkleidung, die in der Regel unter der Schutzkleidung getragen wird, Aufwendungen, die bezahlt werden müssen, obwohl sie durch den Feuerwehreinsatz nicht wahrgenommen werden können, entstehende Verdienstauffälle und vieles mehr.

Zur Vereinfachung der Verwaltung lässt das Feuerwehrgesetz eine pauschalierte Entschädigung nach Durchschnittssätzen pro Stunde zu. Alternativ könnte eine Spitzabrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen und Verdienstauffällen durchgeführt werden. Dies würde in Crailsheim zu mehr als 5.000 Einzelanträgen von Feuerwehrangehörigen führen, die einzeln geprüft, beschieden und ausgezahlt werden müssten. Hier ist im Minimum eine Vollzeitstelle für die Bearbeitung dieser Anträge vorzusehen. Der Aufwand der jeweils im Einzelfall zu erstellenden Verdienstauffallbescheinigungen würde durch die Arbeitgeber nicht mitgetragen werden. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass im Vergleichsjahr 2019 144 von 249 Einsätzen und damit 58 % in die Kernarbeitszeiten fielen. Außerdem müsste jeder Feuerwehrdienstleistende neben seiner Tätigkeit in der Feuerwehr bei jedem Einsatz ca. 20-30 Minuten für die Erstellung und Weiterleitung des eigenen Antrages aufwenden. Aus diesen Gründen wird in so gut wie allen Gemeinden die pauschale Entschädigungslösung angewandt. Auch in Crailsheim wird dies seit Jahrzehnten so durchgeführt. Mit der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung sollen



die Entschädigungssätze an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst sowie einige Unschärfen beseitigt werden.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen wird von 12,50 € auf 14,00 € erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 11 % und folgt den Entgeltsteigerungen im öffentlichen Dienst seit 2015 in Höhe von 11,37 %. Bisher wurden Feuerwehrangehörige, die zwar dem Alarm gefolgt sind, aber nicht eingesetzt wurden, mit einem geringeren Betrag in Höhe von 10,00 € entschädigt. Dies entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Aufwendungen im Grunde die Gleichen sind, ob er nun tatsächlich in den Einsatz ging oder nicht. Mit der Neufassung wird diese Ungleichbehandlung behoben. Durch das Fachressort wurden die Einsätze im Vergleichsjahr 2019 neu kalkuliert. Dabei ergab sich eine Erhöhung der Anwendungen in Höhe von ca. 15%. Bei einem durchschnittlichen Aufkommen der Einsatzentschädigungen in Höhe von ca. 100.000 € ergibt dies Mehraufwendungen in Höhe von ca. 15.000 € pro Jahr.

Die Entschädigung für den Feuerwehrsicherheitsdienst wird ebenfalls von 10,00 € auf 14,00 € pro Jahr angehoben. Dies ergibt keine Mehraufwendungen, da diese Dienstleistung in voller Höhe an den Veranstalter weitergegeben wird.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung werden bei Ausbildungen, die mehr als zwei Tage dauern, der tatsächliche Verdienstaufschlag und die Aufwendungen ersetzt. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen, wird der pauschale Tagessatz von 100,00 auf 150,00 € erhöht. Dies betrifft in der Regel die beruflich selbständigen Feuerwehrdienstleistenden.

Für die Teilnahme an Kreis- und Standortlehrgängen sowie für die Entschädigung der Ausbilder wurden auf Landesebene pauschale Entschädigungssätze erarbeitet. Diese wurden unverändert in die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung aufgenommen. Im Vergleich zu den Vorjahren betragen hier die Mehraufwendungen ca. 1.500,00 € pro Jahr.

Die zusätzlichen monatlichen Entschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr wurden den in den vergangenen Jahren zunehmenden Belastungen angepasst. Die Mehraufwendungen dafür betragen 8.910,00 € pro Jahr.

Die Feuerwehrdienstleistenden mit jahrzehntelangem Engagement erhalten zum 25. und zum 40. Dienstjubiläum als Erholungsleistung nach § 16 Abs. 7 Feuerwehrgesetz einen ein- bzw. zweiwöchigen Aufenthalt mit Partner/-in im Feuerwehrhotel am Titisee. Die Kosten dafür werden durch die Kameradschaftskasse der Gesamtfeuerwehr übernommen. Die Aufwendungen dafür haben sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Unterstützungsleistung durch die Stadt von bisher 10,00 € auf 15,00 € pro Feuerwehrdienstleistenden zu erhöhen. Die Mehraufwendungen betragen hier ca. 1.500,00 € im Jahr.

Insgesamt entstehen mit der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von ca. 27.000,00 € und damit ca. 90,00 € pro Feuerwehrdienstleistendem und Jahr. Diese Mehrkosten für Aufwendungen für ehrenamtliches Personal können ohne Erhöhung des Haushaltsansatzes der vergangenen Jahre getragen werden. Die Pauschalen wurden zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus den ehrenamtlichen Vertretern der Abteilungen und der Jugendfeuerwehr abgestimmt. Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen



Feuerwehr Crailsheim wurde gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Feuerwehrgesetz angehört und hat der Neufassung zugestimmt.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung stellt sicher, dass auch weiterhin die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden keine finanziellen Nachteile aufgrund ihres Feuerwehrdienstes erleiden.